Vereinsordnung

für den Altmühl-Fischerei-Verein Riedenburg e.V.

Diese Vereinsordnung soll dazu dienen, nach Möglichkeit eine Gleichbehandlung aller Aufnahmeinteressenten und Mitglieder zu gewährleisten. Außerdem ist durch die Festlegung von Rahmenbedingungen insbesondere bei Sanktionen nach Verstößen für jedes Mitglied im Vorhinein herein klar erkennbar, welche Konsequenzen in der jeweiligen Situation zu erwarten sind.

Artikel 1 Aufnahme in den AFV

Aufnahmen werden in der ersten Vorstandssitzung des neuen Jahres behandelt. Da jeweils nur wenige Jahreskarten zur Neuvergabe verfügbar sind können während des Jahres keine Aufnahmen erfolgen. Während eines Jahres eingehende Anträge gelten automatisch für das darauffolgende Jahr. Aufgrund des begrenzten Kontingents werden volljährig gewordene Jungfischer mit Fischerprüfung und Bewerber mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet Riedenburg vorrangig aufgenommen. Voraussetzung: Staatlicher Fischereischein und abgelegte Fischerprüfung. Unvollständige Aufnahmeanträge können nicht behandelt werden. Jugendliche können auch während des Jahres aufgenommen werden, solange genügend Jahreserlaubnisscheine verfügbar sind.

Art. 1.2 Voraussetzungen für die Vergabe der Agathasee-Erlaubnisscheine

- Mindestens 5 Jahre Vereinszugehörigkeit, gerechnet ab dem 18. Lebensjahr.
- Keine Auffälligkeiten/Verstöße gegen Bestimmungen.
- Ggf. Warteliste der Bewerber, wenn kein Erlaubnisschein frei ist.
- Nur in Verbindung mit der Hauptkarte, nicht alleine.

Artikel 2 Arbeitseinsatz

Jedes Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres soll einen Arbeitseinsatz von 5 Stunden im Jahr einbringen. Der dafür mit dem Jahresbeitrag erhobene Zusatzbeitrag wird nach Ableistung erstattet. Wird kein Arbeitseinsatz geleistet, bleibt der Zusatzbeitrag beim Verein. Die Höhe des Zusatzbeitrages wird in der Kassenordnung festgelegt. Mitglieder mit Schwerbehindertenausweis und einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % können auf Antrag vom Arbeitseinsatz befreit werden.

Art. 2.1. Danke-Essen für Helfer des Fischerfestes

- Einladung an diejenigen, die über den bezahlten Arbeitseinsatz (5 Std.) hinaus geholfen haben. Grundlage: Listen Arbeitseinsatz.

Art. 2.2. Ausflug

 Falls möglich soll ein Vereinsausflug zur Steigerung des Zusammengehörigkeitsgefühls und als Dank für besonders aktive Mitglieder

- organisiert werden. Dauer und Umfang werden je nach finanziellen Möglichkeiten vom Vorstand festgelegt.
- Einladung an alle, die während des ganzen Jahres überdurchschnittlich geholfen haben. Der Verein übernimmt Buskosten und ggf. Übernachtung und Verpflegung ganz oder teilweise (Festlegung per Vorstandsbeschluss).
- Nachweis durch Listen bei allen Einsätzen.

Artikel 3 Vereinsinterne Regeln

Mit dem Erwerb des Erlaubnisscheins erkennen jedes Mitglied und jeder Gastfischer die geltenden Bestimmungen an. Diese gelten für alle Angler gleichermaßen; daher kann es im Sinne der Gleichbehandlung auch keine Ausnahmen für einzelne Fischer geben.

Art. 3.1. Sanktionen bei Verstößen

Auf den Erlaubnisscheinen können die Fischereiaufseher Eintragungen vornehmen, um Regelabweichungen zu dokumentieren. Dadurch können Verstöße gegen allgemeingültige Regeln entsprechend geahndet werden:

Stufe 1: 1 Eintrag/Verstoß: Ermahnung durch die Fischereiaufsicht (mündlich) Stufe 2: 2 Einträge/Verstöße: Schriftliche Abmahnung durch den Vorstand

Stufe 3: 3 Einträge/Verstöße: 6 Monate Sperre

Stufe 4: 4 Einträge/Verstöße: Ausschluss aus dem Verein

Bei folgenden Verstößen sofort 6 Monate Sperre ohne vorherige Abmahnung:

- Verstoß gegen die Fangbeschränkung nach Zeit, Maß und Stückzahl
- Fischen in Schongewässern
- Umweltvergehen (z. B. Müll hinterlassen)

Im Wiederholungsfall unmittelbar Ausschluss aus dem Verein!

Eintragungen werden grundsätzlich nicht auf den Erlaubnisschein für das Folgejahr übertragen; gleichwohl sind aber schriftliche Abmahnungen (Stufe 2) und Sperren (Stufe 3) im Vorstand bekannt und werden bei weiteren Vergehen in Folgejahren berücksichtigt. Eintragungen nach Stufe 1 verfallen am Jahresende.

Darüber hinaus kann die Vorstandschaft im Einzelfall besondere Strafen verhängen je nach Art und Schwere des Vergehens und unter Berücksichtigung des Verhaltens des Betroffenen (Reue und Einsicht!). Besonders am Agathasee, wo im Hinblick auf die Badegäste erhöhte Sensibilität erforderlich ist, können individuelle Maßnahmen notwendig sein.

Begeht ein Mitglied ehrenrührige Handlungen, so kann es satzungsgemäß aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Beschlossen in der Vorstandssitzung am 17.02.2017